

Fachbereich Finanzen

12. Dezember 2005

**FRAKTION DER SPD**NACHRICHTLICH:**FRAKTION DER CDU****FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****FRAKTION DER FDP****Privatisierungsverfahren Stadtentwässerung  
Anfrage der Fraktion der SPD vom 01.12.2005 –**

- 1. Eingabe der „Bürgerinitiative für den Erhalt öffentlichen Eigentums“ vom 20. November 2005 an den Niedersächsischen Landtag**
- 2. Schreiben der Bürgerinitiative vom 27. November 2005 „Bilanzauskunft Veolia Water Deutschland GmbH“ und die Anforderung der Niedersächsischen Landesregierung in Sachen Public Private Partnership (PPP)**

**Zu 1.**

Auf die Eingabe der Bürgerinitiative, deren Fragen bzw. Behauptungen durch Fettdruck kenntlich sind, antworte ich wie folgt:

- 1. Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 17. November 2005 die Ihnen mit meinem Schreiben vom 11. November 2005 übersandte Beschlussvorlage angenommen. Ist es zulässig, in dieser beschlossenen Form die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung zu beauftragen und diese städtische Gesellschaft zu 100 % an einen Privatkonzern zu verkaufen?**

Es ist zulässig, die StEB mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung zu beauftragen und die Gesellschaft vollständig an einen privaten Dritten zu verkaufen. Auch wenn der Wortlaut der §§ 108 Abs. 3 und 4 sowie 115 NGO zunächst anderes vermuten lässt, kann die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen privaten Dritten übertragen werden und eine anschließende vollständige Veräußerung der Geschäftsanteile erfolgen. Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) schließen es nicht aus, dass eine Kommune, die zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist, einen privaten Dritten in die Aufgabenerfüllung als Verwaltungshelfer einbindet, deren Anteile ausschließlich von einem Unternehmen der Privatwirtschaft gehalten werden. § 108 Abs. 4 regelt daher nur den Fall, in dem eine Kommune nicht nur einen Erfüllungsgehilfen in die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe einbindet, sondern die öffentliche Aufgabe selbst auf ein Unternehmen in privater Rechtsform überträgt. Dies ist mit der Kommunalaufsicht auch bereits im Vorfeld der Privatisierung abgestimmt worden.

- 2. Ist es zulässig, dass der Rat unter Punkt 4 der Beschlussvorlage die Verwaltung zu allen(!) weiteren Genehmigungen, die mit der Finanzierung mittels "kommunaler Forfaitierung mit Einredeverzicht" erforderlich werden, ermächtigt hat? Solche Kredite sollen auch für "Neuinvestitionen" gelten und sind zeitlich und inhaltlich nicht näher eingegrenzt. Darf sich der Rat gewissermaßen Blanko vorab seiner Rechte und Pflichten entledigen und solche Ermächtigung aussprechen?**

- 2 -

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass der Rat die Verwaltung nicht zu allen weiteren Genehmigungen ermächtigt hat. Vielmehr beschließt der Rat selbst, dass die Finanzierung des Ankaufs des Nutzungsrechts am Kanal, des sonstigen Sachanlagevermögens sowie der Neuinvestitionen mittels einer kommunalen Forfaitierung mit Einredeverzicht erfolgt. In Vollziehung dieses Beschlusses wird sodann die Verwaltung ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Forfaitierung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Rat hat sich mithin nicht seiner Rechte und Pflichten entledigt, sondern auf Grundlage einer umfassenden Vertragsdokumentation und des beschlussgegenständlichen verbindlichen Angebotes der Veolia pflichtgemäß über die Finanzierung entschieden. Lediglich der Vollzug dieser Entscheidung wird der Verwaltung übertragen.

Die kommunale Forfaitierung mit Einredeverzicht soll nach dem Ratsbeschluss auch für die Neuinvestitionen gelten. Die daraus resultierenden Verpflichtungen der Stadt Braunschweig sind allerdings selbstverständlich zeitlich, inhaltlich und finanziell im Einzelnen vertraglich festgeschrieben. Sämtliche Neuinvestitionen sind nach dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadt Braunschweig abzustimmen. Die für die Neuinvestitionen von der Stadt zu entrichtenden Kapitalkostenentgelte sind bzw. werden jeweils von der Stadt Braunschweig und der StEB fixiert. Genau diese Kapitalkostenentgelte sind sodann Gegenstand des Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Bank. Die hierfür seitens der Stadt Braunschweig gegenüber der Bank abzugebende Einredeverzichtserklärung ist in dem abzuschließenden Vertragswerk bereits heute inhaltlich festgeschrieben.

Das gesamte Vertragswerk steht u. a. wegen der vorgesehenen kommunalen Forfaitierung unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung und wird daher von der Aufsichtsbehörde überprüft. Die hier gewählte Gestaltung der Forfaitierung entspricht im Übrigen den vertraglichen Regelungen, die bereits für die Stadtreinigung Braunschweig abgeschlossen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

3. **Handelt es sich bei der hier beschlossenen "kommunalen Forfaitierung mit Einredeverzicht" für ein Vorhaben mit 30 Jahren Laufzeit nicht um unzulässige schuldrechtliche Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Stadt-Haushalte, die in der Wirkung kommunalen Kreditverpflichtungen entsprechen? Sind solche langfristigen Schulverpflichtungen nicht schon haushaltsrechtlich unzulässig?**

Die kommunale Forfaitierung mit Einredeverzicht begründet keine unzulässige schuldrechtliche Verpflichtung zu Lasten künftiger städtischer Haushalte und ist demgemäß auch nicht haushaltsrechtlich unzulässig.

Der Fragesteller verkennt, dass die zitierten Bestimmungen der §§ 84 und 91 NGO die allgemeine Haushaltswirtschaft der Kommune zum Gegenstand haben, also insbesondere den Haushaltsplan mit dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Die hier beschlossene kommunale Forfaitierung betrifft indes das kommunale Abgaberecht, also den Gebührenhaushalt. Die von dem Fragesteller zitierten Vorschriften sind folglich nicht einschlägig.

Unbeschadet dessen, stellt die kommunale Forfaitierung auch im Gebührenhaushalt kein Risiko dar. Nach dem Abwasserentsorgungsvertrag entscheidet nach wie vor die Stadt Braunschweig über Art und Höhe der Investitionen. Damit wird die Investitionstätigkeit des bisherigen Regiebetriebes praktisch fortgeführt. Der Gebührenzahler wird wie bisher mit den Kapitalkosten für Abschreibung und Zinsen auf die Neuinvestitionen belastet. Das insoweit erzielte Gebührenaufkommen wird indes in Zukunft nicht mehr zur Deckung eines eigenen Abschreibungs- und Finanzierungsaufwands des Regiebetriebes, sondern in gleicher Höhe zur Deckung des entsprechenden Kapitalkostenentgelts, das der StEB gezahlt wird (Fremdleistungsaufwand), verwendet, weil zukünftig

- 3 -

die StEB den Neuinvestitionsaufwand trägt. Genau dieser Entgeltanteil ist Gegenstand der kommunalen Forfaitierung (Verkauf der Kapitalkostenentgeltforderung an die Bank). Die einreddefreie Zahlung dieses Entgeltanteils an die Forfaitierungsbank wird folglich während der Laufzeit des Abwasserentsorgungsvertrages vollständig aus dem Gebührenaufkommen finanziert

Endet der Abwasserentsorgungsvertrag – gleich ob vorzeitig oder planmäßig – erwirbt die Stadt Braunschweig sämtliche zur Erfüllung der Abwasserentsorgung notwendigen Vermögensgegenstände von der StEB zurück. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit durch die StEB vorgenommenen Neuinvestitionen.

Als Rückkaufspreis schuldet die Stadt Braunschweig den Restbuchwert des Vermögens (einschließlich der Neuinvestitionen). Auch der Anspruch der StEB auf den Rückkaufspreis ist Gegenstand der kommunalen Forfaitierung. Endet also der Abwasserentsorgungsvertrag vor einer vollständigen Refinanzierung der Investitionen durch die laufenden Kapitalkostenentgelte, wird das Restfinanzierungsvolumen durch Zahlung des Rückkaufspreises unmittelbar an die Bank getilgt. Die Stadt Braunschweig erhält im Gegenzug die entsprechenden Vermögensgegenstände zurück.

Die Anschaffungskosten (der Restbuchwert) des zurück erworbenen Vermögens würden bei der Stadt Braunschweig wiederum in der Sonderrechnung aktiviert und weiter abgeschrieben. Die Finanzierung des Rückerwerbs könnte z.B. mittels Bankkredit erfolgen. Abschreibungs- und Finanzierungskosten würden sodann wie derzeit im Regiebetrieb wieder als Eigenaufwand über die Gebühren finanziert. Eine zusätzliche Belastung des Gebührenzahlers ist mit dem Rückerwerb nicht verbunden, weil maximal eben gerade nur die noch nicht abgeschriebenen und damit noch nicht in die Gebühr eingeflossenen Restbuchwerte vergütet werden und damit die bisher an die StEB vergüteten Finanzierungskosten nunmehr in gleicher Höhe unmittelbar bei der Stadt Braunschweig anfallen. Der Rückerwerb und seine Finanzierung sind damit gebührenneutral.

Ein eventuelles Risiko, dass der tatsächliche Wert des zurück erworbenen Vermögens niedriger sein könnte als die Restbuchwerte wird über die Einstandspflicht der Veolia sowie über eine bei Vertragsende geschuldete pauschale Vertragsstrafe von EUR 25 Mio. und deren Absicherung durch eine Bankbürgschaft abgedeckt. Selbst für den theoretischen Fall, dass der Wert einzelner Vermögensgegenstände nicht mehr dem Restbuchwert entsprechen sollte, ergibt sich hieraus kein Risiko für den Gebührenhaushalt und insbesondere kein Risiko für den allgemeinen Haushalt.

4. **Wie und wodurch ist sichergestellt, dass die an eine private Firma mit beschränkter Haftung (hier Veolia) ausgehändigten sensiblen Kanalbauten, die existenziell für die Bürgerschaft lebensnotwendig sind, auf Dauer ordentlich gepflegt und verwaltet werden?**

Der Abwasserentsorgungsvertrag verpflichtet die StEB und als Garantin auch Veolia, die Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben nach dem WHG und dem NWG sowie der Abwassersatzung stets sicherzustellen und dabei unter Beachtung sämtlicher Gesetze und untergesetzlichen Vorschriften eine ordnungsgemäße Durchführung der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Die StEB übernimmt insofern als Erfüllungsgehilfe der Stadt den technischen Betrieb und die laufende Unterhaltung aller abwassertechnischen Einrichtungen. Sie hat damit für die jederzeitige Sicherheit der Aufgabenerfüllung einzustehen und stets die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten. Ferner ist sie nach dem Abwasserentsorgungsvertrag verpflichtet, die abwassertechnischen Einrichtungen in einer Art und Weise zu führen, die eine möglichst lange Lebensdauer gewährleisten. Zur Sicherstellung dieser Ziele ist der StEB insbesondere über eine detaillierte Leistungsbeschreibung ein umfassendes Pflichtenheft auferlegt worden. Hierzu gehört neben harten Investitionsverpflichtungen nach Vorgabe der Stadt insbesondere die regelmäßige bedarfsgerechte Reinigung und Wartung/Instandhaltung der abwassertechnischen Einrichtungen.

- 4 -

Um wiederum sicherzustellen, dass die durch die StEB und Veolia übernommenen Verpflichtungen auch erfüllt werden, sind empfindliche Vertragsstrafen vorgesehen. Darüber hinaus ist für den Fall nachhaltiger Störungen des Leistungsverhältnisses die Kündigung des Vertrages durch die Stadt Braunschweig eröffnet. Sollte eine derartige außerordentliche Kündigung erforderlich und von der Stadt ausgesprochen werden, hätte die StEB bzw. Veolia eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25 Mio. zu zahlen.

Dies sollte genügen, jeden privaten Dritten zu motivieren, es auf eine außerordentliche Kündigung erst gar nicht ankommen zu lassen. Sollte dies gleichwohl erforderlich werden, entstünde der Stadt keinerlei Schaden.

Neben der Vertragsstrafenregelung ist eine permanente Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die StEB seitens der Stadt vorgesehen. Die StEB hat entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten einzuhalten. Auch diese sind mit Vertragsstrafen abgesichert

Darüber hinaus sind vertraglich in Abständen von fünf Jahren Vertragserfüllungsgutachten vorgesehen, die nochmals zu dokumentieren haben, ob die Aufgabenerfüllung durch die StEB in der vertraglich festgeschriebenen Art und Weise erfolgt ist. Durch den Abwasserentsorgungsvertrag ist damit sichergestellt, dass das Kanalnetz auch in Zukunft den hohen Ansprüchen der Stadt Braunschweig genügt.

5. **Ist vorliegend das Gebot der pfleglichen Bewirtschaftung öffentlichen Vermögens gesichert, obwohl laut vorliegenden Vertragsentwürfen seitens Veolia die Instandhaltungskosten von 9 Mio. € p. a. auf 6 Mio. € p. a. abgesenkt werden sollen?**

Das Gebot der pfleglichen Bewirtschaftung öffentlichen Vermögens wird auch nicht durch die Absenkung der Mindestinvestitionssumme der StEB/Veolia von EUR 9 Mio. p. a. auf durchschnittlich EUR 6 Mio. p. a. verletzt.

Zunächst handelt es sich hier nicht um Instandhaltungskosten, sondern um Erneuerungsinvestitionen, die zu neu geschaffenem Vermögen führen. Ferner waren in dem ursprünglich vorgesehenen Durchschnittsbetrag in Höhe von EUR 9 Mio. p. a. auch in erheblichem Umfang Erweiterungsinvestitionen insbesondere für Neubaugebiete enthalten. In der von Veolia angebotenen Mindestinvestitionssumme sind derartige Erweiterungsinvestitionen hingegen lediglich insoweit berücksichtigt, als diese bereits in konkreter Form feststehen. Alle weiteren Erweiterungsinvestitionen sowie alle nicht nach dem vertraglich vereinbarten Investitionskonzept erforderlichen Investitionsvorhaben sind auf Verlangen der Stadt gleichwohl durch die StEB/Veolia umzusetzen. Insofern ist Veolia lediglich nicht verpflichtet, von sich aus entsprechende Investitionen vorzuschlagen und vorzubereiten. Ferner hat die StEB/Veolia bzgl. dieser „Besonderen Investitionen“ nicht für die Einhaltung des Investitionskonzeptes zu haften. Die einzuhaltenden Qualitätsstandards gelten unbeschadet dessen bei sämtlichen Investitionsmaßnahmen. Durch diese Regelung besteht für die StEB keinerlei Anreiz, aber auch keinerlei Möglichkeit, notwendige Investitionen nicht oder nicht in ausreichender Qualität durchzuführen. Die Festlegung der Mindestinvestitionssumme auf EUR 6 Mio. dient lediglich einer gewissen Flexibilisierung und der Vermeidung von investiven Ausgaben, die nicht erforderlich sind.

Die Entsorgungssicherheit und die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Qualitätszustandes des Kanalnetzes der Stadt Braunschweig ist damit ebenfalls sichergestellt. Die StEB/Veolia sind hierzu sogar ausdrücklich verpflichtet

6. **Ein Lenkungsausschuss der Stadtverwaltung Braunschweig hatte aus dem Bewerberkreis der Wirtschaftsberatungsgesellschaften für die Begleitung der Privata-**

- 5 -

tisierung der kommunalen Abwasserwirtschaft nicht KPMG sondern zwei andere Gesellschaften empfohlen. Entgegen dieser Empfehlung der zuständigen Verwaltungsbeamten hat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann dem Verwaltungsausschuss KPMG vorgeschlagen. (Mitglieder in diesem Lenkungsausschuss waren z. B. aus der Kämmerei die Herren Kromrei, Niehoff und Frau Lehmann sowie aus dem Amt Stadtentwässerung die Herren Hartmann und Plagge).

Nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses am 14. September 2004, die Gründung einer gemischt wirtschaftlichen Gesellschaft für die Stadtentwässerung Braunschweig unter Begleitung eines externen Beraterunternehmens vorzubereiten, erfolgte am 11. Oktober 2004 die Veröffentlichung der europaweiten Ausschreibung dieser wirtschaftlichen und rechtlichen Beraterleistungen im Europäischen Amtsblatt

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wurden aus den 29 eingegangenen Bewerbungen sechs Bewerber anhand der in der Ausschreibung vorgegebenen Auswahlkriterien in die engere Wahl gezogen. Diese sechs Bewerber, unter denen KPMG war, haben ihr Angebot in einer Präsentation im Rathaus vorgestellt. An dieser Präsentationsveranstaltung zur Bewerberauswahl nahmen neben Vertretern der Fachbereiche Stadtentwässerung, Finanzen und Zentrale Dienste, jeweils ein Vertreter des städtischen Rechnungsprüfungsamtes sowie des Gesamtpersonalrates teil. Dieser Arbeitskreis hat aus diesen sechs Bewerbern mehrheitlich zwei Bewerber in die Endauswahl genommen, darunter die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft. Beide Bewerber erfüllten die seitens der Stadt gesetzten Auswahlkriterien gleichwertig.

Das Angebot der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft war das wirtschaftlichste und erhielt deshalb am 25. Januar 2005 seitens des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig den Zuschlag. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat die Vergabeentscheidung ohne Beanstandung am 10. Januar 2005 geprüft.

7 **Zwischen KPMG und dem von ihr vorgeschlagenen Käufer Veolia bestehen nachweisbare Geschäftsbeziehungen:**

**KPMG testiert die Bilanzen der Veolia Environnement**

**Beim Kauf der kommunalen Abwasserwirtschaft in Görlitz hat KPMG Veolia beraten.**

**Der Verdacht einer Befangenheit von KPMG im Privatisierungsvorgang der Abwasserwirtschaft in Braunschweig drängt sich auf, da KPMG Berater und Wirtschaftsprüfer für Veolia ist. Aus Sicht eines vernünftig und objektiv denkenden Dritten besteht die begründete Besorgnis, ob KPMG die Beratungsleistungen für die Stadt Braunschweig unbeeinflusst von jeder Rücksichtnahme auf eigene Interessen durchgeführt hat.**

**Bereits 2002 hat der Bundesgerichtshof die Beraterfirma KPMG als befangen und parteiisch erklärt (BGH-Urteil v. 25. November 2002 - IIZR 49/01) dieses Grundsatzzurteil erleichtert es, die Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abzulehnen, wenn eine begründete Besorgnis der Befangenheit besteht.**

**Die Befangenheit von Beratungsgesellschaften, wie KPMG u. a., wird auch von Wirtschaftswissenschaftlern zunehmend ernst genommen. So stellt Dr. Martin Pleude, Seminar für Rechnungswesen und Prüfung der Ludwig-Maximilians-Universität München, in seiner wissenschaftlichen Arbeit im November 2003 bereits fest: Die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen sei Ursache für Wirtschaftsskandale; aus diesem Grund seien neue Unabhängigkeitsregelungen für Wirtschaftsprüfer- und -beratergesellschaften aufzustellen.**

**KPMG ist Abschlussprüfer der Veolia Environnement, verschiedene Mitgliedsgesellschaften der Internationalen KPMG-Organisation prüfen einige Tochtergesellschaften von Veolia Environnement.**

- 6 -

Beim Kauf der Stadtwerke Görlitz AG (beinhaltete auch die kommunale Abwasserwirtschaft) hat nicht die (heutige) KPMG Veolia beraten. Veolia wurde von der Anwaltskanzlei Beiten Burkhardt beraten, die damals zum KPMG-Verbund gehörte, heute jedoch nicht mehr. Dies war im Jahr 2001.

In dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs von 2002 hat der Bundesgerichtshof sich damit befasst, ob bestimmte gutachtliche Tätigkeiten für eine Gesellschaft mit der Bestellung als Abschlussprüfer für dieselbe Gesellschaft vereinbar sind. Ein Zusammenhang zum hier vorliegenden Fall ist nicht erkennbar.

Die Zitierung von Besorgnissen einiger Wirtschaftswissenschaftler im Hinblick auf die Befangenheit des Jahresabschlussprüfers geht ebenfalls völlig ins Leere; Auch hier geht es darum, inwieweit ein Wirtschaftsprüfer, der die Jahresabschlüsse einer bestimmten Gesellschaft prüft, für diese Gesellschaft zusätzlich beratend tätig sein kann. Auch dieser Fall liegt hier in keiner Weise vor. KPMG hat ausschließlich die Stadt Braunschweig beraten und diese prüft KPMG nicht. Im Übrigen beachtet KPMG peinlich genau alle berufsrechtlichen und berufsüblichen Regularien zur Vermeidung jeglicher Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf ihre Tätigkeiten als Abschlussprüfer.

8. **Äußerst bedenkenswert ist, dass KPMG in mehreren Fällen falsche Bilanzen testiert hat und in die Wirtschaftsskandale Comroad, Worldcom, Hypo-Vereinsbank und Flowtex verwickelt war (Pressemeldung vom 10. November 2005).**

Um die Jahrtausendwende gab es eine Reihe von Firmenzusammenbrüchen und -krisen, im Zuge derer die jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich Vorwürfen der unzureichenden Prüfung ausgesetzt sahen. Dies hat die gesamte Branche, nicht allein KPMG betroffen. Festzuhalten ist, dass es in keinem der genannten Fälle zur Verurteilung der KPMG oder eines KPMG-Mitarbeiters wegen eines Fehlverhaltens gekommen ist. In speziellen Fällen, z. B. im Fall Flowtex, hat sich KPMG aus wirtschaftlichen Gründen, d. h. zur Vermeidung längerer Rechtsstreitigkeiten, verglichen.

In den Fall Worldcom war KPMG überhaupt nicht involviert.

9. **Die Veolia-Muttergesellschaft ist deutlich überschuldet. Deshalb ist Veolia als zuverlässiger Partner in diesem Public-Private-Partnership-Vertrag für die zukünftige Stadtentwässerung in Braunschweig in Frage zu stellen. Fraglich ist, ob unter Zugrundelegung seriöser betriebswirtschaftlicher Grundsätze ein Geschäft mit einem solch verschuldeten Konzern zulässig ist, insbesondere wenn durch Fortfaltung mit Einredeverzicht die Stadt Braunschweig über 30 Jahre gegenüber der kreditgebenden Bank mit Gebühreneinnahmen haftet.**

Entsprechend der Finanzdatenbank Bloomberg vom 23.11.2005 hat der Veolia Environment-Konzern einen Verschuldungskoeffizient (Eigenkapital zu Anlagevermögen) von 9,83 %. Der vergleichbare Wert für den unbestritten höchst soliden deutschen Versorgungskonzern RWE beträgt 10,34 %. Die Rating-Agentur Moody's sieht Veolia Environment mit einem Rating von A 3 (Investment Grade). Veolia Environment ist insoweit anerkanntermaßen wirtschaftlich solide, der Vorwurf ist nicht nachvollziehbar.

10. **Es drängt sich der Verdacht auf, dass KPMG das Ausschreibungsverfahren zur Privatisierung der Stadtentwässerung in Braunschweig zugunsten von Veolia beeinflusst hat.**

Die vorgetragene Spekulation ist falsch. Der betreffende Bieter (hanseWasser) hat im Rahmen des Verfahrens ein so genanntes Nebenangebot angekündigt und in diesem Zusammenhang hohe Zahlen als mögliche Kaufpreise genannt. Dieses Nebenangebot war jedoch in keiner Weise hinreichend konkretisiert und in verschiedener Hinsicht recht-

- 7 -

lich gar nicht zulässig und umsetzbar. Hierauf hat KPMG den Bieter rechtzeitig hingewiesen, ihn um Überarbeitung des Nebenangebotes gebeten und zur Vorlage eines konkretisierten, mangelfreien Angebotes aufgefordert. Dies hat der Bieter jedoch nicht getan. Die anschließend von hanseWasser erhobenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage und stehen im krassen Widerspruch zu der Aktenlage. Hätte der Bieter wirklich berechtigterweise entsprechende Vorwürfe vortragen können, so wäre ihm der Gang zur Vergabekammer und die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens jederzeit offen gestanden.

11. **Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass für die Stadt Braunschweig ein höherer wirtschaftlicher Vorteil mit einem anderen Käufer erzielbar gewesen wäre.**

- siehe 10 -

12. **Zu bemerken ist, dass Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Aufsichtsratsmitglied der Braunschweiger Versorgungs-AG BS-Energy ist, die von Veolia mit 74,9 % dominiert wird. Besteht hier nicht eine Interessenkollision, da Dr. Hoffmann an dem Beschluss am 17. November 2005 mitgewirkt und mit seiner Stimme die Entscheidung für Veolia entscheidend herbeigeführt hat?**

Die Frage einer möglichen Interessenkollision wurde selbstverständlich geprüft. Eine solche besteht indes nicht.

Gemäß § 16 der Vergabeverordnung (VgV) dürfen Personen, die Mitglied in Gesellschaftsorganen wie Vorstand oder Aufsichtsrat von Bieterunternehmen oder deren Mitarbeiter sind, nicht an Entscheidungen der Vergabestelle mitwirken. Ein solcher Befangenheitsfall liegt hier indes nicht vor. Die Braunschweiger Versorgungs-AG (BVAG) war und ist an dem durchgeführten Bieterverfahren nicht beteiligt.

Die Tatsache, dass der Bieter Veolia Anteile an der BVAG hält, ist vergaberechtlich ebenso unbeachtlich wie die Tatsache, dass die Stadt selbst mit 25,1 % an der BVAG beteiligt ist. Der Gesetzesbegründung zu § 16 VgV ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber selbst die Verfahrenstellnahme und Bezuschlagung einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Vergabestelle ausdrücklich nicht ausschließen wollte und daher gesellschaftsrechtlich Beteiligungsverhältnisse nicht in die Befangenheitstatbestände aufgenommen hat.

13. **Auffällig ist, dass Veolia in der Vergangenheit und auch im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Privatisierung in 6-stelliger €-Höhe als Sponsor für die Stadt Braunschweig auftritt. Die Verfügungsgewalt über diese Spenden wird von Veolia ausschließlich dem Oberbürgermeister überlassen (siehe vertrauliche Vertragsentwürfe).**

Veolia hat sich im Zusammenhang mit der Privatisierung der Stadtentwässerung verpflichtet, ab 2008 jährlich € 100.000 für sportlich, soziale und kulturelle Zwecke in der Stadt Braunschweig zu sponsern. Es ist unrichtig, dass die Verfügungsgewalt über dieses Sponsoring von Veolia ausschließlich dem Oberbürgermeister überlassen wird.

14. **Laut Vertragsentwürfen will Veolia die Investitionen für Instandhaltungen von 9 Mio. € p. a. auf 6 Mio. € senken (siehe Punkt 5). Es ist zu befürchten, dass erstens künftige Instandsetzungen als Neuinvestitionen deklariert werden und damit der Kreditrahmen unkontrollierbar ausgedehnt wird, für den die Stadt Braunschweig mittels Forfaitierung mit Einredeverzicht mit Gebühreneinnahmen haftet und dass zweitens die Genehmigungsbedürftigkeit durch den Vorabbeschluss (vgl. oben Nr. 2) in unzulässiger Weise unterlaufen wird.**

- 8 -

Vgl. zunächst die Ausführungen zu Ziffer 5. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass es gerade Ziel der Stadtentwässerung/FB 68 war und ist, grundsätzlich die Instandsetzungen zu minimieren und – soweit wirtschaftlich sinnvoll – möglichst Erneuerungsinvestitionen vorzunehmen. Im Gegensatz zu den Instandsetzungsarbeiten werden die Neuinvestitionen in der Regel über 80 Jahre abgeschrieben und belasten damit den Gebührenzahler in weitaus geringerem Umfang. Im Übrigen ist eine unkontrollierbare Verschiebung zwischen Instandsetzungen und Erneuerungsinvestitionen schon aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen nicht möglich. So ist im Abwasserentsorgungsvertrag definiert, was als Erneuerungsinvestition anzusehen ist.

15. **Die derzeitige kommunale Stadtentwässerung wird laut Kienbaum-Gutachten als wirtschaftlich sehr solide beurteilt. Der geplante tatsächliche Erlös - strategische Vorteil - beträgt laut der Einschätzung von Oberbürgermeister Dr. Hoffmann 20 Mio. €. Daraus muss gefolgert werden, dass das kommunale "Unternehmen" Stadtentwässerung mit Gewinnaussichten von 115 Mio. € für einen halben Jahresumsatz veräußert werden soll.**

Hier werden die der Öffentlichkeit durch die Pressemitteilung des Oberbürgermeisters eigentlich klar kommunizierten Fakten wild durcheinander geworfen. Sie sind offensichtlich nicht im Ansatz verstanden worden. Die Fakten sind:

Der tatsächliche Erlös beträgt € 238,3 Mio. Hiervon werden € 115 Mio. aus der so genannten Sonderrechnung Stadtentwässerung in den allgemeinen Haushalt überführt, nachdem die Schulden der Sonderrechnung abgedeckt und für einige Risiken Vorsorge getragen ist. Nach einer dem Rat ebenfalls offen gelegten Berechnung könnten der Stadtentwässerung auch ohne Privatisierung durch eine Optimierung der Finanzierung der Sonderrechnung möglicherweise bis zu € 95 Mio. entnommen werden.

Die Differenz (€ 20 Mio.) hat der Oberbürgermeister öffentlich als strategische Prämie bezeichnet, d. h. als den Betrag, um den die Privatisierung besser ist als jede andere Lösung, die die Stadt alleine realisieren könnte.

Es wird also nicht zu einem „halben Jahresumsatz“ veräußert. (Der „Jahresumsatz“ der Stadtentwässerung beträgt rund € 38 Mio.) Allenfalls für mehr als das sechsfache des Jahresumsatzes ( $\frac{€ 238 \text{ Mio.}}{€ 38 \text{ Mio.}} = 6,2$ ).

16. **Veolia hat im Vorfeld der Stadtratsentscheidung am 17. November 2005 über die Privatisierung laut Aussage des Personalrates den Beschäftigten des kommunalen Stadtentwässerungsbetriebes höhere Lohnzahlungen angeboten, wenn die Beschäftigten Wohlverhalten zeigen.**

Die Personalvertretung hat den Beschäftigten gegenüber Äußerungen, dass sie höhere Lohnzahlungen erwarten könnten, wenn sie bei der Privatisierung Wohlverhalten zeigen würden, nach eigenen Aussagen nicht gemacht. Es hat allerdings Vorerwägungen im Zusammenhang mit der von Veolia vertraglich angebotenen Option, die Anteile an der StEB an die Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & CO. KG (BVAG) zu einem späteren Zeitpunkt auf Wunsch der Stadt Braunschweig zu übertragen, bei einer Mitgliederversammlung der Gewerkschaft ver.di gegeben. Diese Überlegungen gingen davon aus, dass es nach Ausübung der Option möglich sein könnte, den bei der BVAG angewendeten Tarifvertrag auf die Mitarbeiter der Stadtentwässerung zu übertragen. Solche Überlegungen waren aber nicht Gegenstand des Verfahrens und wurden von den für das Verfahren verantwortlichen Personen zu keiner Zeit gemacht.

- 9 -

17. Oberbürgermeister Dr. Hoffmann hat mitgeteilt: **"Der Rat muss sich - fetztllich auf die Berater und ihre Aussagen sowie die Gewissenhaftigkeit ihrer Arbeit bei der Abfassung der Verträge verlassen können. Sie (die Ratsfraktionen) können dazu Fragen stellen, wir müssen sie beantworten und für die Richtigkeit Verantwortung übernehmen. So funktioniert eigentlich das Rollenspiel zwischen Haupt- und Ehrenamt."**

**Mag man sich derzeit auf die Beratung von KPMG verlassen, so bestehen doch durchgreifende Bedenken, wenn sich der Rat bei Geschäften der vorliegenden Größenordnung schon jetzt auch für die Zukunft sehr weitgehend seiner gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse begibt.**

Das Zitat ist aussagekräftig, es lässt sich nichts hinzufügen.

## Zu 2.

### **Frage der Bilanzauskunft:**

Veolia ist ein international tätiger Umweltdienstleister. Zur Frage der Solidität des Gesamtkonzerns ist bereits im Zusammenhang mit der Eingabe der Bürgerinitiative beim Niedersächsischen Landtag Stellung genommen worden.

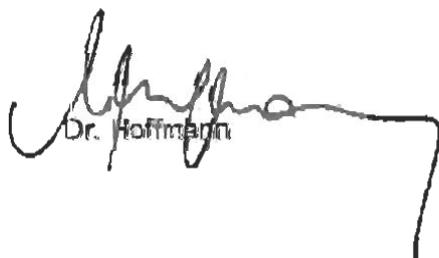
Veolia hat den überwiegenden Teil ihrer Aktivitäten in Deutschland gesellschaftsrechtlich in einer Holding, der Veolia Water Deutschland GmbH (seit Herbst dieses Jahres in Veolia Wasser GmbH umbenannt) mit Sitz in Berlin zusammengefasst. Der Jahresabschluss der Veolia Wasser GmbH für das Geschäftsjahr 2004 wurde am 30. Mai 2005 nach Aussage von Veolia durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Über diese Holding werden direkt oder indirekt u. a. die Beteiligungen an den Berliner Wasserbetrieben (24,95%, Umsatz 1.057 Mio. €), der BVAG (74,9%, Umsatz 300 Mio. €), der OEWA (100%, Leipzig, Umsatz 37,6 Mio. €), der OTWA (63%, Gera, Umsatz 12,3 Mio. €), der Stadtwerke Görlitz (74,9%, Umsatz 39,7 Mio. €) sowie der Stadtwerke Weißwasser (74,9%, Umsatz 25,7 Mio. €) gehalten.

Die Holding in Berlin hat, wie für solche Beteiligungsholdings üblich, kaum eigene operative Aktivitäten und dient im wesentlichen dazu, die Finanzierung der Beteiligungen sicherzustellen. Darüber hinaus wird durch den gesellschaftsrechtlichen Einfluss der Geschäftsführung der Veolia Wasser GmbH auf ihre Beteiligungsgesellschaften der Know-how Austausch zwischen den operativ tätigen Töchtern innerhalb Deutschlands und der Know-how Transfer aus der und in die internationalen Beteiligungen der Veolia-Gruppe sichergestellt.

### **Frage der PPP-Richtlinien des Landes Niedersachsen:**

Die Bürgerinitiative verweist auf die Ausführungen des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums, die auf der homepage [www.ppp.niedersachsen.de](http://www.ppp.niedersachsen.de) zusammengefasst sind. Hier werden allgemein anerkannte Grundsätze und Vorgehensweisen für PPP-Projekte dargestellt, die bei der Privatisierung der Stadtentwässerung Braunschweig selbstverständlich beachtet worden sind.

  
Dr. Hoffmann